

## Allgemeine Geschäftsbedingungen 2024 für Dauercamper

### Öffnungszeiten:

**Saisonbeginn** ist der 1. Mai des jeweiligen Jahres (Beginn der Wasser- und Stromversorgung), **Saisonende** ist der letzte Sonntag im **September** des jeweiligen Jahres (Ende der Wasser- und Stromversorgung).

### Gebühren:

Die erste Hälfte der Gesamtkosten ist bis zum 1. April 2024 fällig, die zweite Hälfte ist bis zum 30. September 2024 zu bezahlen. Der Gesamtbetrag kann ebenso in Monatsraten bis Ende des Jahres beglichen werden.

DC - Pauschale:	€ 1.580,00
Wintergebühr:	€ 180,00
Strompauschale:	€ 250,00 pro Stellplatz
Ortstaxe:	€ 108,00 pro Stellplatz

### Sondergebühren:

Für jeden Stellplatz mit Hunden und Katzen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 50,00 zusätzlich eingehoben. Für besondere Ausstattung (laut Liste in der Rezeption) wird eine Gebühr in Höhe von Euro 50,00 eingehoben. Für Fahrzeuge, die nicht auf dem Dauerstellplatz geparkt werden (können), wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 100,00 verrechnet. Für jedes weitere KFZ, außerhalb des DC-Platzes, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 100,00 zusätzlich verrechnet. Für die Benützung von freien Stellplätzen wird ein Betrag in Höhe von € 350,00 pro Platzhälfte in Rechnung gestellt. Bedeutende Abweichungen von der DC- Platzgröße wird nach Maßgabe der Erweiterung ein zusätzlicher Aufpreis eingehoben.

### Strom:

Für jeden Stellplatz ist ausdrücklich nur ein Stromanschluss zugelassen, welcher durch Kennzeichnung am Kabel sichtbar gemacht wird. Unbeschriftete Stromkabel werden entfernt. Folgende Elektrogeräte sind im Vorzelt verboten: E-Heizungen, E-Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler und Klimaanlage. Bei Zuwiderhandeln wird eine zusätzliche Strompauschale in Höhe von € 250,00 eingehoben. Das Laden von e-Autos ist auf dem gesamten Platz untersagt. Bei Verstoß dagegen wird jeweils ein Betrag in Höhe von € 50,00 in Rechnung gestellt. Eine Ermäßigung der Strompauschale ist nur bei einem max. Aufenthalt von sieben Tagen in der Saison und nur nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Campingleitung möglich.

### Anmeldung:

JEDER Dauercamper ist verpflichtet, sich selbst und alle Besucher (auch Kinder!) bei der Anreise/Einfahrt anzumelden und auch bei der Abreise/Ausfahrt wieder abzumelden. Dies gilt auch für Personen ohne Übernachtung.

### Vertragspartner:

Der Dauerplatz gilt für zwei, im DC-Buch namhaft gemachte Personen inklusive deren Kindern und Enkelkindern, sofern diese das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Etwaige Änderungen der Personen sind nur bis spätestens 1. Mai des jeweiligen Jahres möglich. Andere Personen und deren

Begleiter gelten als Besucher, die im Falle der Übernachtung die Personengebühren sowie die Kurtaxe zu entrichten haben. Tagesbesucher bezahlen den gültigen Tagestarif direkt an der Tageskasse.

#### **Ortstaxe:**

Die Kurtaxe für Dauercamper wird platzbezogen verrechnet – wir verweisen auf das Orts- und Nächtigungstaxengesetz i.d.g.F. – und beträgt pro Saison und Stellplatz € 108,00; fällig am Saisonende. Die Ortstaxe für Besucher ab 17 Jahren beträgt € 2,70.

#### **Bauarbeiten:**

Die Setzung von baulichen Maßnahmen jedweder Art, die Umgestaltung der dem Dauercamper zugewiesenen Abstellfläche (beispielsweise Aufschüttungen oder die Verfestigung der Grundfläche) sowie die Einfriedung des Abstellplatzes durch den Dauercamper bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung der Campingleitung.

Sofern von der zuständigen Baubehörde bescheidmässig die Entfernung konsensloser, vom Dauercamper errichteter Bauten unter Bezugnahme auf die Kärntner Bauordnung eingefordert wird, ist dieser unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Aufforderung seitens der Campingleitung bzw. der Baubehörde zu entsprechen. Anzeigepflichtig sind Werkzeughütten und eine Bodenverbauung bis zu 40 qm. Darüber hinaus gehende Verbauungen sind genehmigungspflichtig. Im Übrigen wird auf die Kärntner BauO verwiesen. Wer ohne vorherige Rücksprache Baumaßnahmen setzt, die anzeigepflichtig sind, muss die Konsequenzen (behördliches Einschreiten) tragen und bei schweren Verstößen mit einem Platzverweis rechnen.

Mit Beendigung des Campingvertrages sind Baulichkeiten jedweder Art vom Dauercamper längstens zum Beendigungszeitpunkt auf dessen Kosten zu entfernen. Sofern der Dauercamper dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Campingleitung auf Kosten des Dauercampers zur Ersatzvornahme berechtigt.

In den Monaten Mai, Juni und September muss mit Lärmbelästigungen durch notwendige Arbeiten am Platz durch die Campingleitung gerechnet werden. Im Juli und August sind Bauarbeiten jeglicher Art am Platz verboten.

Seit dem Jahr 2006 gilt in Österreich die ÖNORM EN1949 (die österreichische Version der Euronorm 1949) für den Aufbau, die Ausstattung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Fahrzeugen. Weiters ist seit 2006 die dazugehörige Prüfrichtlinie G 107 (bzw. G 607) in Kraft, welche eine regelmäßige Prüfung dieser Gasanlagen regelt. Nur noch Prüfungen nach diesen Richtlinien sind gesetzlich zulässig. Wir sind vom Gesetzgeber beauftragt, im Interesse der Sicherheit aller Gäste die Einhaltung dieser Prüfrichtlinien von unseren Dauercampern, insbesondere bei Wohnwagen, welche nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, einzufordern. Wir ersuchen all unsere Gäste, für die diese Bestimmung zutrifft, eine Überprüfung der Gasanlage ihres Wohnwagens zu veranlassen, damit Sie im Falle einer behördlichen Überprüfung diese Bescheinigungen vorweisen können.

#### **Müllentsorgung, Gras- und Heckenschnitt:**

In den Wintermonaten ist jegliche Müllentsorgung sowie Gras- und Heckenschnitt am Platz verboten. Von Mai bis September ist die Ablagerung nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen (Hinweistafeln) erlaubt. Die dafür vorgesehenen Tage und Uhrzeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang.

Jegliche Ablagerung von Müll auf anderen Plätzen als den Müllinseln wird dem Verursacher gesondert verrechnet und in wiederholtem Fall wird derselbe des Platzes verwiesen. Sperrmüllablagerungen sind am gesamten Gelände verboten; dieser muss von den Gästen selbst entsorgt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Campingleitung bereits bestehende, grobe Verstöße gegen die Campingordnung auf ein erträgliches Maß reduzieren wird. Als „Gewohnheitsrecht“ von manchen Dauercampern betrachtete Entgegenhaltungen werden ausdrücklich nicht zur Kenntnis genommen und es wird festgehalten, dass ein solches Gewohnheitsrecht in keinsten Weise existiert.

Außerhalb der Saison ist das Befahren des Platzes ohne Genehmigung seitens der Campingleitung ausnahmslos verboten. Es empfiehlt sich daher ein vorheriger Anruf.

**Campingordnung/ Badeordnung:**

Ergänzend zu den in diesem Regelwerk aufgezählten Punkten gelten die allgemeinen Regeln der Camping- und Badeordnung laut aktuellem Aushang.

**Kündigung:**

Der Campingvertrag kann vom Dauercamper jederzeit, ohne Angaben von Gründen und ohne Kündigungsfrist, vom Campingplatzbetreiber jederzeit, ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Der gekündigte Stellplatz ist sodann binnen Monatsfrist zu räumen.

Sofern der Dauercamper seinen Verpflichtungen trotz Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt, ist die Campingleitung berechtigt, den Campingvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. In diesem Fall ist der Abstellplatz binnen Wochenfrist zu räumen.

Bei Aufgabe von bestehenden Dauerplätzen ist eine eventuelle Weitergabe des Dauerplatzes nur mit Zustimmung der Campingleitung möglich. Übernahmen während der Saison sind mit dem Vorbesitzer abzurechnen.

Mit der Unterfertigung der AGB's bestätigt der Dauercamper, dass diese als Bestandteil des Campingvertrages gelten. Änderungen bedürfen der Schriftform, wobei von diesem Formerfordernis nicht konkludent abgegangen werden kann.

Bei Nichtunterfertigung oder Ablehnung der AGB's wird die Platzreservierung nicht weiter vorgenommen und der Stellplatz ist mit sofortiger Wirkung zu räumen.

Im Interesse eines funktionierenden Zusammenlebens der Campinggäste untereinander und der Campingleitung, wünschen wir uns, dass obige Richtlinien ausnahmslos eingehalten werden!

**Einen schönen Aufenthalt!**

**Unterschrift Dauercamper**

**Die Campingleitung**  
  
**Brüder Kaufisch GmbH**  
Plaschischen 40  
9074 Keutschach